

Titel Elektronische Unterstützungssysteme für Wahlen und Abstimmungen in Parteien

AntragstellerInnen Sachsen

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Elektronische Unterstützungssysteme für Wahlen und Abstimmungen in Parteien

1 *Die Bundeskonferenz der Jusos möge zur Weiterleitung an den Parteivorstand, den Bundesparteitag und die Bundestags-*
2 *fraktion der SPD beschließen:*

3

4 Demokratie lebt von Beteiligung. Das gilt für öffentliche Wahlen genauso wie für die allgemeine politische Willensbil-
5 dung in Parteien. Inwiefern kann demokratische Beteiligung durch digital unterstützte Wahl- und Abstimmungsver-
6 fahren gesteigert werden?

7 Öffentliche Wahlen Für öffentliche Wahlen gelten die Wahlgrundsätze nach Artikel 28 und 38 des Grundgesetzes.
8 Wahlen müssen allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim sein. Durch ein Urteil des Bundesverfassungsge-
9 richts im Jahr 2009 (BVerfGE 123, 39 ff.)¹ [1] wurde klargestellt, dass diese Grundsätze den Einsatz von elektronischen
10 Wahlgeräten nicht zulassen. Begründet wird dies insbesondere mit dem Verweis auf die Unmittelbarkeit und die
11 Transparenz der Wahl, da der Verlauf der eigenen Stimme nicht vollständig nachvollzogen werden kann.

12 Regulierung geheimer Wahlen und Abstimmungen in Parteien Geheime Wahlen und Abstimmungen in Parteien
13 müssen öffentlichen Wahlen in ihren Ansprüchen durch eine Ergänzung des Parteiengesetzes in den §§ 15 und 17
14 gleichgestellt werden: Neu: § 15² Absatz 4 PartG Geheime Wahlen und Abstimmungen zur Meinungsbildung in Partei-
15 en müssen unmittelbar erfolgen. Eingesetzte Verfahren müssen transparent und für alle Abstimmungsberechtigten
16 direkt nachvollziehbar sein.

17 § 17 PartG³ Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer,
18 unmittelbarer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien. Folglich
19 sind elektronisch unterstützte Verfahren im Einklang mit der Interpretation des Bundesverfassungsgerichts nicht für
20 geheime innerparteiliche Abstimmungen anwendbar. Betroffen sind dadurch in erster Linie geheime Mitgliedervoten
21 bzw. geheime Urwahlen, aber auch geheime Abstimmungen auf einem virtuellen Parteitag.

22 Der Forderung liegt zu Grunde, dass die potentiell stärkere Beteiligung der Basis die entstehende objektive Gefähr-
23 dung eines gesicherten Abstimmungsvorgangs nicht aufwiegt. Solange keine Möglichkeit bekannt ist, den digitalen
24 Abstimmungsprozess für alle beobachtbar und nachvollziehbar zu gestalten, ist eine Manipulation des Wahlgangs
25 nicht hinreichend auszuschließen und im Zweifel nicht einmal feststellbar. Das Vertrauen der Bevölkerung in de-
26 mokratische Prozesse wird durch die Abschaffung wichtiger Kontrollinstanzen beim Einsatz digitaler Instrumente
27 deutlich geschwächt.

28 Im Weiteren ist zu beobachten, dass elektronisch unterstützte Entscheidungen nicht zu mehr Beteiligung führen.

29 Kann die physische Anwesenheit am Wahlort der Wahlberechtigten nicht sichergestellt werden, sollte auf die bewähr-
30 te und weniger manipulationsanfällige Variante der Briefwahl zurückgegriffen werden.

31 Offene Wahlen und Abstimmungen in Parteien Von der Änderung des Parteiengesetzes zur Sicherung des demo-
32 kratischen Anspruchs sind lediglich geheime digitale Abstimmungen betroffen. Es besteht kein Einfluss auf Offene
33 Abstimmungen. Diese können durch die Veröffentlichung des individuellen Abstimmungsverhaltens für alle nach-
34 vollziehbar gestaltet werden.

35 Selbstverständlich müssen digitale IT-Mindeststandards eingehalten werden:

- 36 • kein Einsatz unverschlüsselter Kommunikation,
- 37 • Einsatz von validierter OpenSource-Software,
- 38 • Sicherstellung der richtigen Empfänger:innen (keine Verwendung von unüberprüften Mail-Adressen),
- 39 • verpflichtende Mehr-Faktor-Authentifizierung auf Empfänger:innen-Seite,
- 40 • Überprüfbarkeit des eigenen Abstimmungsverhaltens durch Veröffentlichung namentlicher Abstimmungslisten.
41

42 Ableitungen für weitere demokratische politische Institutionen Um Gewöhnungseffekten dauerhaft entgegen zu
43 wirken, ist die elektronische Durchführung geheimer Abstimmungen auch in anderen politischen Situationen zu ver-
44 meiden. Dazu zählen insbesondere die innerverbandlichen Abstimmungen in politischen Jugendverbänden, Wahlen
45 von Jugendparlamenten/-räten, Hochschulwahlen und die Wahlen an Schulen.

46 *Begründung*

47 [1] https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/03/cs20090303_2bvc000307.html

48

49 Fragen, Kritik und Anregungen gerne an:

50 info@matthias-lueth.de +49 17692275059

51